

GESCHICHTE

**Ach, ihr
Männer!**

Serie zur Schweiz:
Frauen-
stimmrecht



1918

Das Jahr, das ein Jahrhundert formte

Von Robert Gerwarth

Das Erbe Chinas

Oxford-Professor Rana Mitter über die Geschichte des Reichs der Mitte

16

Macht mal frei!

Wie der Basler Arzt Adolf Haegler zu unser aller Wohl die Ferien erfand

50

Flüchtlingspolitik

Tat die Schweiz im Zweiten Weltkrieg genug zur Rettung von Juden?

103



Als die Schweizer Männer sich absichtlich verspäteten

Erst 1971 wird das Frauenstimmrecht eingeführt.
Teil 4 der Serie «Schlüsselmomente der Schweizer Geschichte». Von **Thomas Maissen**

Gemälde Pascal Möhlmann

Neuseeland führte 1893 als erstes Land das aktive Frauenwahlrecht auf nationaler Ebene ein. In Europa ging 1906 Finnland voran, das auch das passive Wahlrecht zugestand. Die unabhängigen skandinavischen Staaten folgten bald, während sonst zumeist die Weltkriege entscheidend waren. Anders als früher waren es totale Kriege, in denen Frauen gleichsam ihren Mann standen und als unersetzlicher Teil der nationalen Kampf-gemeinschaft erlebt wurden. Von 1918 bis 1920 führten unter anderem Deutschland, Russland, Österreich und die anderen Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie, die USA und, mit Einschränkungen, Grossbritannien das Frauenstimmrecht ein. Frankreich, Japan, Jugoslawien, Belgien und Italien folgten 1945/46.

Auch in der Schweiz gab es am Ende der Weltkriege Vorstösse, von freisinniger Seite und vor allem von der Sozialdemokratie, die das Postulat seit 1904 im Parteiprogramm hatte. Das Frauenstimmrecht war eine Forderung des Landesstreiks von 1918, und bis 1921 gab es dazu sechs kantonale Volksabstimmungen, 1946/47 deren fünf. Doch diese Initiativen scheiterten in Kantonen oder Stadtgemeinden ebenso regelmässig wie im nationalen Parlament. Fast dreissig Jahre sollte es dauern, bis der Bundesrat die Petition des Schweizerischen Verbands für das Frauenstimmrecht behandelte, die 1929 von 170 000 Frauen und 79 000 Männern unterzeichnet wurde.

Es waren die späten fünfziger Jahre. Iris von Roten legte *Frauen im Laufgitter* vor, ein Plädoyer

für die politische, berufliche und sexuelle Selbstständigkeit der Frau. Die skandalträchtige Absage an das Ideal der Hausfrau und an vermeintlich zeitlose weibliche Werte polarisierte auch innerhalb der Frauenbewegung, die im Erscheinungsjahr des Buchs einen kleinen, aber symbolträchtigen Erfolg verzeichnen konnte. 1958 gewährte Riehen als erste Bürgergemeinde das Frauenwahlrecht; der restliche Kanton Basel-Stadt folgte 1966. Schon 1959 hatten die Waadt und Neuenburg das kantonale Frauenstimmrecht angenommen, ein Jahr danach folgte Genf – allerdings wie Baselstadt und dann 1970 Zürich erst im fünften Anlauf. Auf nationaler Ebene standen die drei Westschweizer Kantone mit ihrer Ja-Stimme noch allein, als eine entsprechende Volksabstimmung 1959 an einer Nein-Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmbürger scheiterte – in Appenzell Innerrhoden lag der Ja-Anteil bei weniger als fünf Prozent.

Bezeichnenderweise hatte der Bundesrat die Vorlage als Kompensation dafür eingebracht, dass er die Schweizerinnen mit einem Zivilschutzobligatorium in die Landesverteidigung einbinden wollte. Wie anderswo auch hätte die Logik des – hier allerdings Kalten – Krieges zur Emanzipation geführt. Doch der männliche Souverän hatte die Kriege nicht als Trauma verinnerlichen müssen. Die Soldaten waren nicht dezimiert von den Fronten zurückgekehrt, sondern als Helden, die beanspruchten, ihre Frauen und Kinder dank den Mühen des Aktivdiensts vor der Katastrophe bewahrt zu haben. In diesem Be-

wusstsein nahmen sie danach wieder ihre Arbeitsplätze ein, die, wenn überhaupt, nur als Provisorium von Frauen besetzt worden waren. So wollten die Schweizer Männer 1959 nicht in einem erweiterten Solidarverband ihre politischen Rechte teilen und damit Macht abgeben.

In den sechziger Jahren veränderte sich die Stimmung. Das kantonale Frauenstimmrecht in der Westschweiz beschwichtigte die Ängstlichen insofern, als sich nichts wesentlich änderte. Zugleich konnten sich immer weniger Männer als alleinige Ernährer ihrer Familie verstehen, mit exklusivem Verfügungsrecht über das Einkommen. Denn in der Hochkonjunktur war die Arbeitskraft von möglichst allen Frauen gefragt, wogegen in den Krisenjahren der Zwischenkriegszeit die Berufstätigkeit von verheirateten Frauen noch als unlautere Konkurrenz gegolten hatte, weil sie Familienvätern die raren Arbeitsplätze wegnahm. In den sechziger Jahren veränderten die Antibabypille und die sexuelle Revolution zuerst in den urbanisierten Regionen das Geschlechterverständnis und das -verhältnis schnell und radikal. War zuvor die Frau oft von der Haus-herrschaft des Vaters in diejenige des Ehegatten hinübergewechselt, so stieg nun das Heiratsalter: Frauen wohnten längere Jahre allein, in – gar gemischten – Wohngemeinschaften oder dann im Konkubinat, das in der deutschen Schweiz noch lange verboten, aber faktisch geduldet war.

Politisch prägten diese neuen Lebensstile die 68er Bewegung, die mit bestehenden Rollenmustern brach. Die junge Generation warf den etablierten Frauenverbänden vor, sich mit ihrem systemkonformen Vorgehen angepasst zu haben. Sie forderte Gleichberechtigung als Menschenrecht, nicht als Konzession der Männerbürger. Die neue Frauenbewegung nutzte die Protestformen der 68er, so 1969 im «Frauenmarsch nach Bern». Ein Hauptpunkt der Kritik war die Absicht des Bundesrats, die Europäische Menschenrechtskonvention nur unter Vorbehalt zu unterzeichnen, weil darin die Diskriminierung wegen des Geschlechts untersagt war. Der Protest der Frauenverbände fand im Parlament Widerhall und führte dazu, dass der eher widerwillige Bundesrat eine neue Vorlage ausarbeitete.

Am 7. Februar 1971 nahmen die Schweizer Stimmbürger mit 621 109 (65,7 Prozent) Ja- gegen 323 882 Nein-Stimmen das Frauenstimmrecht an. Die Stimmbeteiligung lag bei 57,7 Prozent, der Männer, wohlverstanden. Sechseinhalb vorwiegend ländliche und katholische Kantone lehnten die Vorlage ab. Der Anteil der Ja-Stimmen reichte von 91,1 Prozent in Genf bis 28,9 Prozent in Appenzell Innerrhoden. Die Appenzeller blieben, auch im Ausland, danach noch lange ein Symbol für die schweizerische Verspätung bei diesem Thema – ihre Frauen hatten das nationale, nicht aber das kantonale Wahlrecht. Ausserrhoden stimmt ihm erst 1989 durch ein knappes Hand-

1959 wollten die Schweizer Männer ihre politischen Rechte nicht teilen – und damit Macht abgeben.

mehr an der Landsgemeinde zu. Innerrhoden gab seinen Widerstand nur auf, als das Bundesgericht 1990 festhielt, dass seine Kantonsverfassung gegen das Gleichheitsprinzip verstosse.

Der Widerstand dieser Landsgemeindekantone zeigt, dass die direkte Demokratie die Einführung des Frauenstimmrechts erschwerte. Im übrigen Europa waren Parlamente und Volksparteien, die ihre Anhängerschaft vergrössern wollten, schneller zu Konzessionen bereit als die Schweizer Männer, die den Verlust eines Privilegs und der Traditionen fürchteten. Tatsächlich wurde in Nidwalden, Obwalden und Appenzell Ausserrhoden der Platz für die Landsgemeinde zu klein, so dass diese in den neunziger Jahren aufgelöst und durch Urnenwahlen ersetzt wurde.

Die Anhänglichkeit an die herkömmlichen Formen der Politik gründete nicht nur in Machterhalt und Nostalgie, sondern auch in der schweizerischen Geschichte. In der vormodernen Schweiz war das Bürgerrecht nicht ein Natur-



Das Buch *Frauen im Laufgitter* von Iris von Roten war ein Plädoyer für die politische, berufliche und sexuelle Selbständigkeit der Frau – und eine skandalträchtige Absage an das Ideal der Hausfrau.

recht, wie es ab der Französischen Revolution von 1789 allen Angehörigen des souveränen Volks zukam, nach gewissen Kriterien, die durch einen Beschluss der Staatsregierung einfach erweitert werden konnten – etwa auf die Frauen. Das schweizerische Bürgerrecht gründete in der Gemeinde, was sich bis heute auf jedem Pass in der Angabe des Heimatorts verrät. Gemeindebürger zu sein, ist kein Naturrecht, sondern ein Privileg, das man ererbt oder, über eine Abstimmung der anderen Bürger, geschenkt erhält. Die Debatten um Einbürgerungen von Ausländern durch Volksabstimmung heutzutage haben insofern eine lange Vorgeschichte, nur dass früher schon der aus der Nachbargemeinde Zugezogene ein Ausländer war.

Entscheidende Kriterien für die Aufnahme als Bürger waren die Fähigkeiten, seine Familie zu ernähren und die Gemeinschaft als Milizsoldat zu verteidigen. In vormodernen Gemeinschaften war zudem die Konfession die unverzichtbare gemeinsame Wertebasis. In dieser Sicht konnte nur der wirtschaftliche autarke, waffenfähige Christ ein Bürger sein. Die zunehmende Liberalisierung des Wahlrechts in Gemeinden, Kantonen und seit 1848 im Bund dehnte das Bürgerrecht allmählich im naturrechtlichen Sinn auf neue Gruppen von Männern aus: Unselbständige, Knechte, Ortsfremde, Verurteilte, Juden, Armengenössige.

Aussen vor blieben aber die Frauen. Das Privatrecht (Ehe-, Güter- und Erbrecht) unterstellte die Gattin der Vormundschaft des männlichen Familienoberhaupts; in manchen Kantonen hatte bis 1881 sogar die ledige oder verwitwete Frau einen männlichen Vormund. Das Geschlechterverständnis des nun dominierenden Bürgertums zielte auf eine klare Rollenverteilung zwischen dem Ehemann, der die Familie in der Öffentlichkeit vertrat, und der Gattin, die sich um den häuslichen Alltag kümmerte. Für die wohlhabenderen Frauen des Bürgertums eröffnete sich zudem ein Vereinswesen, das Mitbestimmung in «weiblichen Sphären» erlaubte, etwa für Kirche, Schule, Fürsorge oder Sittlichkeit. 1885 gaben sich diese gemeinnützigen Frauenvereine erstmals eine kurzlebige nationale Dachorganisation. Bereits 1868 hatte Marie Goegg-Pouchoulin in Genf die «Association internationale des

femmes» gegründet, welche die Gleichstellung der Frau vor allem in zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht vorantreiben wollte. Damit ging die Forderung nach dem aktiven und passiven Wahlrecht wenigstens in Schulkommissionen und Kirchgemeinden einher. Für politische Gremien erfolgte sie auch aus strategischen Gründen erst später. Meta von Salis formulierte in den achtziger Jahren grundsätzlich das Postulat gleicher Rechte für gleiche (Steuer-)Pflichten. Als erste nationale Institution forderte 1893 der Schweizerische Arbeiterinnenverband das Frauenstimmrecht, und 1909 wurde ein eigener Verband mit diesem Ziel gegründet. Bereits 1900 hatten sich Berufs- und Wirtschaftsverbände, konfessionelle, kulturelle und staatsbürgerliche Vereine von Frauen in der Dachorganisation Bund Schweizerischer Frauenvereine zusammengefunden, die bis heute existiert und seit 1999 «Alliance F» heisst.

Die dort vertretenen Anliegen zeigen, dass das Frauenstimmrecht nur ein Etappenziel sein konnte. Das neue Eherecht wurde 1985 nur dank den Stimmen der Frauen angenommen. Die Mutterschaftsversicherung wurde schon 1945 in die Bundesverfassung aufgenommen, doch nach mehreren Anläufen erst nach der Volksabstimmung von 2004 umgesetzt. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit, die Regelungen der AHV oder Gewalt gegen Frauen sind bis heute brisante Themen geblieben. |G|



Thomas Maissen, Jahrgang 1962, ist seit 2013 Direktor des Deutschen Historischen Instituts in Paris. Davor wirkte er als Professor für neuere Geschichte in Heidelberg. Maissen veröffentlichte zuletzt *Schweizer Heldengeschichten – und was dahintersteckt*. 2010 erschien seine *Geschichte der Schweiz*. Beide Bücher wurden Bestseller.

Pascal Möhlmann, Jahrgang 1970, arbeitet als Künstler in Zürich. Der Niederländer hat die Kunsthochschule in Utrecht besucht und ist spezialisiert auf moderne Porträtmalerei.

In der nächsten Ausgabe: Thomas Maissen über die «Franzosenzeit» 1798